

SATZUNG

der Stiftung "Troisdorfer Altenhilfe"

- *) gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.1993 - in Kraft seit 22.12.1993
- *) zuletzt geändert durch 1. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 23.05.1995
- in Kraft ab 28.06.1995
- *) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 04.03.2008
- in Kraft ab 19.03.2008

§ 1

Name, Zweck und Sitz

Die Stadt Troisdorf errichtet zur Betreuung ihrer älteren Bürgerinnen und Bürger die "Stiftung Troisdorfer Altenhilfe" mit Sitz in Troisdorf als unselbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 StiftGNW. Die Eintragung ins Stiftungsverzeichnis - § 33 StiftGNW - ist zu beantragen.

§ 2

Stiftungsvermögen

Die Stadt Troisdorf stattet die Stiftung mit einem Vermögen von 100.000 DM aus. Durch Zuwendungen von dritter Seite soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden.

§ 3

Erfüllung des Stiftungszweckes

Der Stiftungszweck umfaßt insbesondere die Unterstützung der Betreuung älterer Bürgerinnen und Bürger der Stadt:

- Individuelle Beratung in allen Fragen des täglichen Lebens
- Allgemeine Information durch geeignete Publikationen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung und gesellschaftlichen Kontaktpflege
- Förderung oder Durchführung von Erholungsaufenthalten, Bildungs- und unterhaltenden Veranstaltungen
- Förderung von Pflege- und Mahlzeitendiensten innerhalb und außerhalb der Wohnung

Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden dürfen.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Geschäftsführer sowie das Kuratorium.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer der Stiftung (Mitarbeiter/in der Verwaltung) wird durch den Bürgermeister bestimmt.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach der vom Kuratorium festgelegten Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist ehrenamtlich tätig.

§ 6

Kuratorium

- (1) Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus zwölf Mitgliedern. Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt der Rat der Stadt ein neues Mitglied. Das Kuratorium wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Erledigung der Stiftungsgeschäfte

- (1) Für die Stiftungsgeschäfte stehen das Personal und die Einrichtungen der Stadtverwaltung zur Verfügung; eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.
- (2) Alle Stiftungsgeschäfte werden ehrenamtlich vorgenommen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Sozialausschuß der Stadt Troisdorf nach Vorschlag des Kuratoriums. Die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 9

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 10

Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Troisdorf.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes

Eine grundsätzliche Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Die Aufgaben im Sinne des § 3 der Satzung können erweitert oder eingeschränkt werden. Ü-

5.9.4

ber Satzungsänderungen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Rat der Stadt mit Zweidrittel-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder die Auflösung beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stiftungszweck nachhaltig und auf Dauer nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Falle fällt das Stiftungsvermögen der Stadt Troisdorf zu; diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 17.12.1993

Uwe Göllner
Bürgermeister